

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Ökokontomaßnahme „Ökologische Aufwertung des Diedrichshäger Moores“ bei Warnemünde**

Seit März dieses Jahres (2016) werden ca. 100.000 m<sup>3</sup> Torf aus dem Diedrichshäger Moor vor Warnemünde abgegraben. Dies ist wesentlicher Bestandteil einer über 3 Millionen teuren Maßnahme, die als „Ökologische Aufwertung des Diedrichshäger Moores“ bezeichnet wird und im Auftrag der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH (HERO) zur „naturschutzfachlichen Kompensation von Ausbauprojekten im Seehafen Rostock als Ökokontomaßnahme“ dienen soll. Auf Basis eigener Untersuchungen haben Umweltverbände noch vor Beginn der Maßnahme auf hieraus resultierende Umweltbelastungen hingewiesen. Sie sind jedoch vor den zuständigen Behörden gescheitert, die Umsetzung der Maßnahme für eine abschließende Klärung auszusetzen. Eine von den Umweltverbänden angeforderte Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) ging auf die aufgeworfenen Fragen und Probleme nur unzureichend ein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Torfabgrabung im Diedrichshäger Moor mit Blick auf die Anforderungen und Vorgaben des Landesbodenschutzgesetzes (u. a. §§ 1 und 11 LBodSchG M-V)?
  - a) Wurden und werden die rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz durch diese Maßnahme eingehalten?
  - b) Ist das Vorhaben aus bodenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht positiv oder negativ zu bewerten?
  - c) Kommt es nach Freilegung und Brackwasserüberstauung der aktuell nicht oder nur gering zersetzten Torfschichten zu fortschreitender Torfzehrung?

2. Stellt die Entnahme von ca. 100.000 m<sup>3</sup> gewachsenem Torf aus einem Niedermoor selbst einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der als solcher speziell zu bewerten und entsprechend auszugleichen wäre?
  - a) Hätte in einem solchen Fall der Eingriff entsprechend § 15 BNatSchG untersagt werden müssen, da Beeinträchtigungen vermeidbar gewesen wären, da das Entwicklungsziel sehr wahrscheinlich auch mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft in gleicher oder besserer Weise erreicht werden kann, wie von den Umweltverbänden dargelegt?
  - b) Trifft dies insbesondere zu, da die durchgeführte Maßnahme nicht die Optimalvariante darstellt, wie von Seiten des MLUV bereits bestätigt wurde?
  - c) Ist aus Sicht der Landesregierung die Entnahme von ca. 100.000 m<sup>3</sup> gewachsenem Torf und die Abgrabung von ca. 30 ha schutzwürdigem Boden von den zuständigen Behörden im Planfeststellungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich berücksichtigt und bei der Abwägung entsprechend gewürdigt worden?
3. Welche Position hat die Landesregierung zur Co<sub>2</sub>-Bilanz und Klimarelevanz dieser Maßnahme?
  - a) Wie bewertet sie mit Blick auf die Co<sub>2</sub>-Bilanz und Klimaschutzprobleme den Beitrag der Maßnahme aufgrund der kurzfristigen, vollständigen oxidativen Zersetzung der abgegrabenen ca. 100.000 m<sup>3</sup> Torf, die das System Niedermoor verlassen?
  - b) Wie bewertet sie den mit Abgrabung, Deponierung, Verladung, Transport, Aufmietung und Feld-Ausbringung von ca. 100.000 m<sup>3</sup> Boden (Torf) verbundenen Energie- und Ressourcenaufwand und die entsprechende Co<sub>2</sub>-Bilanz und Klimarelevanz dieser Maßnahme?
  - c) Welche umwelt- und naturschutzrelevanten Ziele wären von der Maßnahme zu fordern, um die kurzfristig hohe negative Co<sub>2</sub>-Bilanz und Klimarelevanz dieser Maßnahme zu rechtfertigen?
4. Kann aus Sicht der Landesregierung eine Maßnahme, die nicht im Sinne des Landesbodenschutzgesetzes ist und/oder selbst einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und/oder eine negative Co<sub>2</sub>-Bilanz und Klimarelevanz aufweist, als Ökokontomaßnahme geeignet sein?
  - a) Unter welchen besonderen Umständen sind Maßnahmen mit derartigen Eigenschaften bzw. rechtlichen Problemen als Ökokontomaßnahme überhaupt geeignet?
  - b) Treffen solche Umstände auf die Maßnahme im Diedrichshäger Moor zu?

5. Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll und zulässig, eine Maßnahme als Ökokontomaßnahme festzulegen, für die nachweislich und erklärtermaßen keinerlei Sicherheit über Qualität und Quantität der sich zukünftig einstellenden ökosystemarischen Faktoren und Prozesse besteht, und für die keine Erfahrungen aus vergleichbaren Gebieten oder Maßnahmen vorliegen, wie die Abgrabung eines brackwassergeprägten Moorstandortes (= Projekt mit Pilotcharakter im Sinne des MLUV)?
- Ist es natur- und umweltschutzfachlich sinnvoll und zweckmäßig, aus einem Pilotprojekt oder einer Maßnahme mit Unwägbarkeit der sich daraufhin einstellenden geo-hydro-chemischen Standortbedingungen sowie der sich durch die Maßnahme ändernden Pflanzen- und Tiergesellschaften bereits im Vorfeld konkrete Kompensationsflächenäquivalente abzuleiten?
  - Ist es natur- und umweltrechtlich zulässig, aus einem Pilotprojekt oder einer Maßnahme mit Unwägbarkeit der sich daraufhin einstellenden geo-hydro-chemischen Standortbedingungen sowie Pflanzen- und Tiergesellschaften bereits im Vorfeld konkrete Kompensationsflächenäquivalente abzuleiten?
6. Welche Nachweise sind aus Sicht der Landesregierung zu erbringen, damit eine bereits eingeleitete Maßnahme, die nach Auffassung des MLUV Pilotcharakter hat und deren ökosystemarischer Erfolg hinsichtlich der formulierten Natur- und Moorschutzziele gänzlich offen ist, als Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahme anerkannt werden kann?
- Ist es im Hinblick auf das Diedrichshäger Moor notwendig, die im Planfeststellungsbeschluss konkret formulierten wesentlichen Ziele des Moorschutzes: Etablierung torfbildender Vegetation, Torfneubildung, Wiederherstellung der Kohlenstoffsenkenfunktion mit hierfür konkret geeigneten wissenschaftlichen Methoden und in einem am Entwicklungsziel orientierten sinnvollen Zeitrahmen zu überprüfen?
  - Sind deshalb über den bisher planfestgestellten Untersuchungsumfang hinaus u. a. folgende Prozesse und Parameter in das Monitoring aufzunehmen: Torfneubildung, Torfzehrung, Torferosion, Gas- und Stoffaustausch der freigelegten Torfe mit der Umgebung, Gradienten und Sukzession der osmotischen Bodenwasserwerte?
7. Welche Konsequenzen würden sich aus Sicht der Landesregierung aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht für die Ökokontomaßnahme „Aufwertung Diedrichshäger Moor“ der HERO ergeben, wenn sich bei zukünftigen Erfolgskontrollen herausstellt, dass die prognostizierten Ziele im Diedrichshäger Moor gar nicht oder nur in Teilen (unvollständig) erreicht werden oder die Umweltwirkungen in ihrer Summe sogar negativ sind?

8. Wie bewertet die Landesregierung den realen Verlust von Naturraumpotential durch die Maßnahme „Aufwertung Diedrichshäger Moor“, welche sich z.B. auch im Verlust von 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche niederschlägt und damit in der Unmöglichkeit, zukünftig Naturschutz und ökologische Landnutzung in einem Landschaftsschutzgebiet sinnvoll und der Region angemessen zu verknüpfen, so wie dies in anderen Küstenmooren in M-V angestrebt wird?  
Hätte die Mehrfachfunktion des Diedrichshäger Moores (Naturschutz + Landnutzung) in der Abwägung verschiedener Aufwertungsvarianten im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens eine wesentliche Rolle spielen müssen?
9. Welche von den Interessen der jeweiligen Vorhabenträger unabhängigen Qualitätskontrollen gibt es für Maßnahmen und Vorhaben mit Eingriffs- oder Aufwertungswirkung in M-V, die die naturschutzfachliche und -rechtliche Zielerreichung sicherstellen?
  - a) Besteht aus Sicht der Landesregierung die Notwendigkeit von Qualitätskontrollen im Naturschutz?
  - b) Wenn ja, wie wird diese gewährleistet oder wie sollen diese in Zukunft gewährleistet werden?
  - c) Wäre die Etablierung eines unabhängigen Expertengremiums zur Qualitätskontrolle für Maßnahmen des Naturschutzes im Land M-V aus Sicht der Landesregierung wünschenswert und sinnvoll?
10. Ist das Vorhaben (bzw. die mit ihm verbundenen Maßnahmen)
  - a) als eine nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 NatSchAG M-V „behördlich durchgeführte oder angeordnete Maßnahme zur Pflege und Entwicklung von geschützten Gebieten“ zu werten oder
  - b) als ein behördlich (durch Planfeststellung) zugelassenes Vorhaben eines privatwirtschaftlichen Vorhabenträgers (TdV: HERO mbH) zu werten?

**Dr. Ursula Karlowski, MdL**